

Vorentwurf

BEGRÜNDUNG

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet westlich des Wiesenredders und nördlich des Rickerter Wegs
sowie östlich der Ortslage Rickert.

Bearbeitung:

B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-20 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

B2K
Architekten | Stadtplaner

Stand: 06.12.2024

Stand des Verfahrens:
§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3.	STAND DES VERFAHRENS	5
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	6
5.1.	LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021	7
5.2.	REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III (2000).....	10
6.	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL.....	13
6.1.	POTENTIALFLÄCHENANALYSE (PHOTOVOLTAIK-STANDORTSTUDIE)	14
7.	DARSTELLUNGEN DER 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES..	17
7.1.	SONDERBAUFLÄCHE ‚PHOTOVOLTAIK‘	17
7.2.	MAßNAHMENFLÄCHE	17
7.3.	WALD	17
8.	FLÄCHENAUFSTELLUNG.....	17
9.	INHALTE DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGS	18
10.	ERSCHLIEßUNG	18
11.	EINSPEISUNG DES STROMS	18
12.	BRANDSCHUTZ.....	18
13.	ATLASTEN	18
14.	DENKMALSCHUTZ.....	18
15.	KAMPFMITTEL.....	19
16.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	19
17.	ANHANG	21

TEIL II: UMWELTBERICHT (Scoping)

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Landesentwicklungsplanes 2021	8
Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Regionalplan 2000 für den Planungsraum III.....	10
Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II	11
Abbildung 4: Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976	13
Abbildung 5: Potenzialflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Borgstedt (PV- Studie für das Amt Hüttener Berge, B2K Architekten und Stadtplaner, Stand 2023)	14
Abbildung 6: Auswahl geeigneter Flächen zur Errichtung von FPVA, Ampelkarte (Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt, Stand 09.05.2023)	15
Abbildung 7: Vorbelastung der Landschaft im Gemeindegebiet Borgstedt (Vorbelastungskarte SH, B2K Architekten und Stadtplaner, Stand 2024).....	15

Teil I: Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgebaut werden soll. Bis zum Jahr 2045 soll der gesamte Energiebedarf aus regenerativen Energiequellen gespeist werden, bis 2030 sollen es bereits 80 % des Energiebedarfs sein (EEG 2023). Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne – gesteuert wird, indem in diesen Plänen Vorranggebiete für die Windenergie verbindlich festgelegt werden, liegt es aktuell noch in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) in ihrem Gemeindegebiet zu steuern und so die übergeordneten, rechtverbindlichen, energiepolitischen Rahmenvorgaben umzusetzen. Das Erreichen der ambitionierten Zielvorgaben für die Energiewende erfordert kommunalpolitische Handlungsbereitschaft.

Weiterhin sind zum Erreichen der Ausbauziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfangreiche Investitionen erforderlich, da die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung mit hohen Kosten verbunden ist. In kommunalen Haushalten stehen in der Regel nicht genügend finanzielle Mittel für derartige Planvorhaben zur Verfügung, so dass die Investitionen größtenteils von der privaten Wirtschaft getragen werden, indem Betreiberfirmen Wind- und Solarparks errichten, durch die der benötigte Strom produziert wird. Voraussetzung zur Realisierung solcher Solarparks ist, dass Gemeinden durch die Aufstellung von Standortkonzepten und Bauleitplänen eine rechtverbindlichen Grundlage zur Errichtung von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung schafft.

Die Gemeinde Borgstedt möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen der Gemeinde bereits Anfragen auf Bauleitplanung vor. Um die Errichtung von FPVA zu ermöglichen hat die Gemeinde eine PV-Studie beauftragt indem unter Einbezug fachlicher und standortbezogener Kriterien Flächen ermittelt wurden, die sich grundsätzlich zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Die Studie liefert eine fachliche Basis, um gemeindeintern Planungsalternativen abwägen und ein gemeindliches Standortkonzept entwickeln zu können. Für die Gemeinde Borgstedt wurde eine PV-Studie durch das Büro „B2K dni“ erarbeitet. Die Gemeinde Borgstedt außerdem am 29.11.2022 ein Standortkonzept für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet selbstbindend beschlossen.

Für die Flächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es einen bauwilligen Vorhabenträger. Dieser möchte in einem Flächenumfang von rund 14 ha Photovoltaik-Module errichten und das darunter befindliche Land extensiv bewirtschaften. Dies entspricht der gemeindlichen Zielsetzung für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Das Plangebiet gliedert sich in drei Teilbereiche, die sich nördlich des „Borgstedter Weges“ und am westlichen Rand des Gemeindegebietes befinden. Die Flächen wurden im Rahmen der PV-Studie sowie dem Standortkonzept der Gemeinde als geeignete Standorte zur Errichtung von FPVA ausgewählt.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt soll bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und so zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden. Hierfür soll der Flächennutzungsplan die

Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ enthalten.

Zusammenfassend verfolgt die Planung das städtebauliche Ziel, die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Festsetzung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen und so auf kommunalpolitischer Ebene einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liefert hierbei die planungsrechtliche Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt erfolgt auf Grundlage des formellen Aufstellungsbeschlusses durch den Bauausschuss vom __.__.2024.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach

- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422),
- dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und
- dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734) geändert worden ist.

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom __.__.2024 bis __.__.2024 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom __.__.2024 bis __.__.2024 durchgeführt.

Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen bestimmt ist.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am __.__.2024 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom __.__.2024 bis __.__.2024. Es wurden (keine)Hinweise vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 15.05.2023 bis zum 23.06.2023 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.2024 geprüft.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am __.__.2024 durch die Gemeindevertretung.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Borgstedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Gemeinde leben 1815 Menschen (Stand: 31.12.2023). Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bundesstraße B203 und die Autobahn A7, wodurch sie eine sehr gute Anbindung an den überregionalen Verkehr besitzt.

Das Gemeindegebiet schließt im Süden an die Stadt Büdelsdorf und das Mittelzentrum Rendsburg an. Im Osten grenzt die Gemeinde an die „Borgstedter Enge“, die einen Teil des Nord-Ostsee-Kanals darstellt. Weitere Nachbargemeinden Borgstedts sind die Gemeinde Rickert im Westen des Gemeindegebietes und die Gemeinden Neu bzw. Alt Duvenstedt im Norden des Gemeindegebietes. Abgesehen des angrenzenden Gewässers östlich der Gemeinde ist die Landschaft im unmittelbaren Umfeld der Gemeinde landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich liegt nördlich des „Borgstedter Weges“, am westlichen Rand des Gemeindegebietes. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 14 ha. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Auch bei den umliegenden Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, wobei sich auf einer Fläche östlich des Geltungsbereiches aktuell ein Gewerbegebiet im Bau befindet.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 durchgeführt. Sie dient dem Schaffen einer planungsrechtlichen Grundlage, aus der sich der

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln lässt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht gemäß § 12 BauGB die Möglichkeit, ein Planvorhaben gemeinsam mit einem Vorhabenträger zu verwirklichen. Hierbei wird zusätzlich zum Bebauungsplan, in der Regel vom Vorhabenträger, ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet und rechtsverbindlicher Durchführungsvertrag geschlossen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag zur Verwirklichung des Planungsvorhabens innerhalb einer festgelegten Frist, so dass eine zeitnahe Verwirklichung der Planinhalte gewährleistet werden kann.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Borgstedt die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raumes.
- Die Gemeinde liegt im 10 km Radius des Mittelzentrums Rendsburg.
- Borgstedt liegt auf einer Landesentwicklungsachse.
- Die Gemeinde Borgstedt liegt an einer „Autobahn, sechsspurig, Ausbau geplant“ (A7).
- Die Gemeinde liegt an einer Bundesstraße (B203).
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine Höchstspannungs-Stromleitung (<=220 kV).
-



Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Landesentwicklungsplanes 2021

Im Landesentwicklungsplan werden zudem Aussagen zur Energiewende, zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen. Danach soll bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts, d.h. in ca. 30 Jahren, der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Energieträgern vollzogen sein. Diese Zielsetzung erfordert den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den erneuerbaren Energien zählen Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen der Versorgungssicherheit dienen (vgl. LEP, Kap. 4.5 Energieversorgung, S. 225ff).

Bei der Ausweisung von Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig vorbelastete Flächen herangezogen werden:

- versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen
- sonstige vorbelastete Flächen

Wenn vorbelastete Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft errichtet werden. Hierbei ist der raumordnerische Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum einen möglichst freiraumschonend und zum anderen raum- und

landschaftsverträglich erfolgen soll. Durch diesen Grundsatz wird die Nutzung der unbelasteten Landschaft zwar auf der einen Seite ermöglicht, auf der anderen Seite wird aber herausgestellt, dass eine Zersiedelung der Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Regelwerk hat zur Folge, dass die Landesplanungsbehörde jedes Vorhaben einzeln bewerten und über dessen Zulässigkeit entscheiden muss.

Ergänzung:

Durch die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist es seit dem 01.01.2023 zulässig, dass entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit 2 Hauptgleisen beidseitig jeweils in einem 200 m breiten Korridor Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung genehmigt werden können. Flächeneigentümer und Vorhabenträger können direkt über einen Bauantrag eine Genehmigung erwirken.

Mit der Änderung des BauGBs zum 03.07.2023 sind auch Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEGs bis zu einer Größe von 2,5 ha als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung stehen.

Bewertung

Der Landesentwicklungsplan benennt zum einen die Ziele und Grundsätze für die zukünftige Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) und zum anderen die Ziele und Grundsätze für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2).

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Es gibt viele Gemeinden, die in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen wollen. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. In dem Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird den Gemeinden aufgezeigt, wie sie methodisch vorzugehen haben, um fachlich geeignete Standorte in ihrem Gemeindegebiet ausfindig zu machen. Die fachlich geeigneten Standorte dürfen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt die Belastung der Landschaft aus, da sich die PV-Parks über das gesamte Bundesland verteilen werden und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den PV-Parks in Anspruch genommen wird.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Dies stellt einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Gelingen der Energiewende dar. Das Planvorhaben entspricht somit den Zielen des Landesentwicklungsplanes über die zukünftige Energieversorgung. Die geplante Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ steht darüber hinaus den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes für den Geltungsbereich sowie den im Textteil des LEP hierzu beschriebenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen.

5.2. Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raumes.
- Die Gemeinde liegt im 10 km Radius des Mittelzentrums Rendsburg
- Borgstedt liegt auf einer Landesentwicklungsachse.
- Durch die Gemeinde Borgstedt verlaufen eine Bundesautobahn (A7) und eine Bundesstraße (B203).
- Für die Gemeinde Borgstedt wird eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion dargestellt.

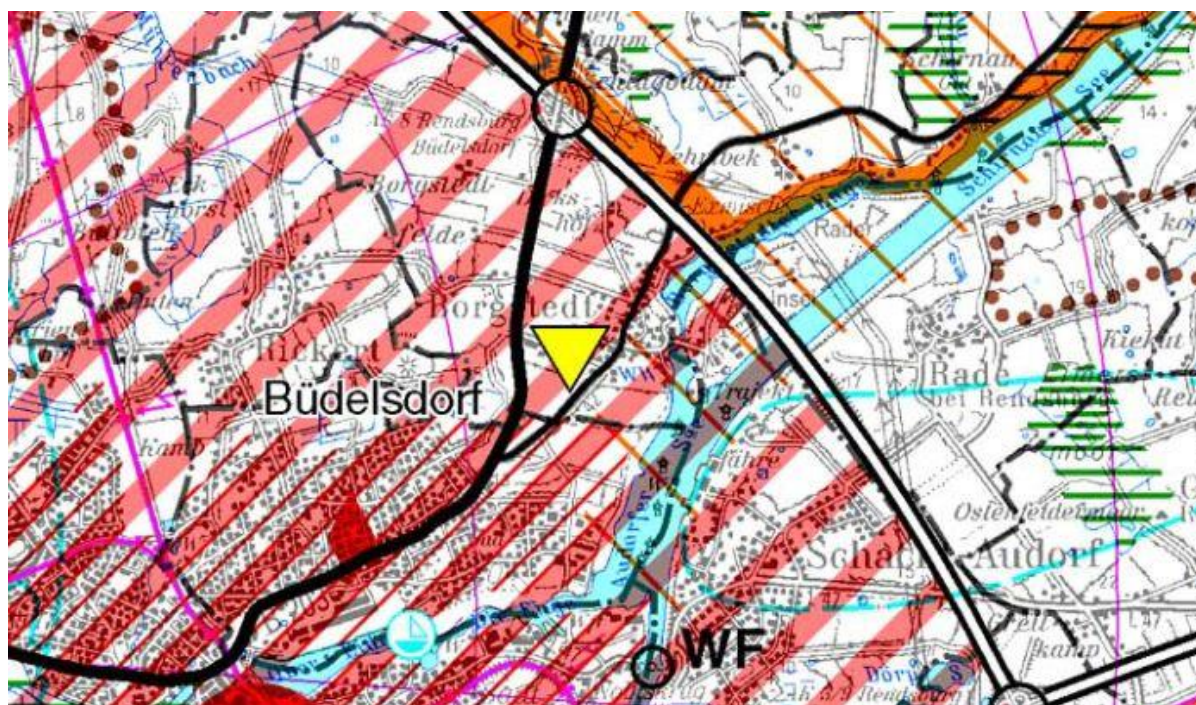


Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Regionalplan 2000 für den Planungsraum III

Der Regionalplan ist stark veraltet. Im Textteil finden sich keine Aussagen zum Thema Solarenergie. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) enthält die gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Solarenergie. Der Regionalplan wird zur Zeit neu aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren wird voraussichtlich einige Jahre dauern. Es ist fraglich, ob der neue Regionalplan vor Abschluss des Planverfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam werden wird.

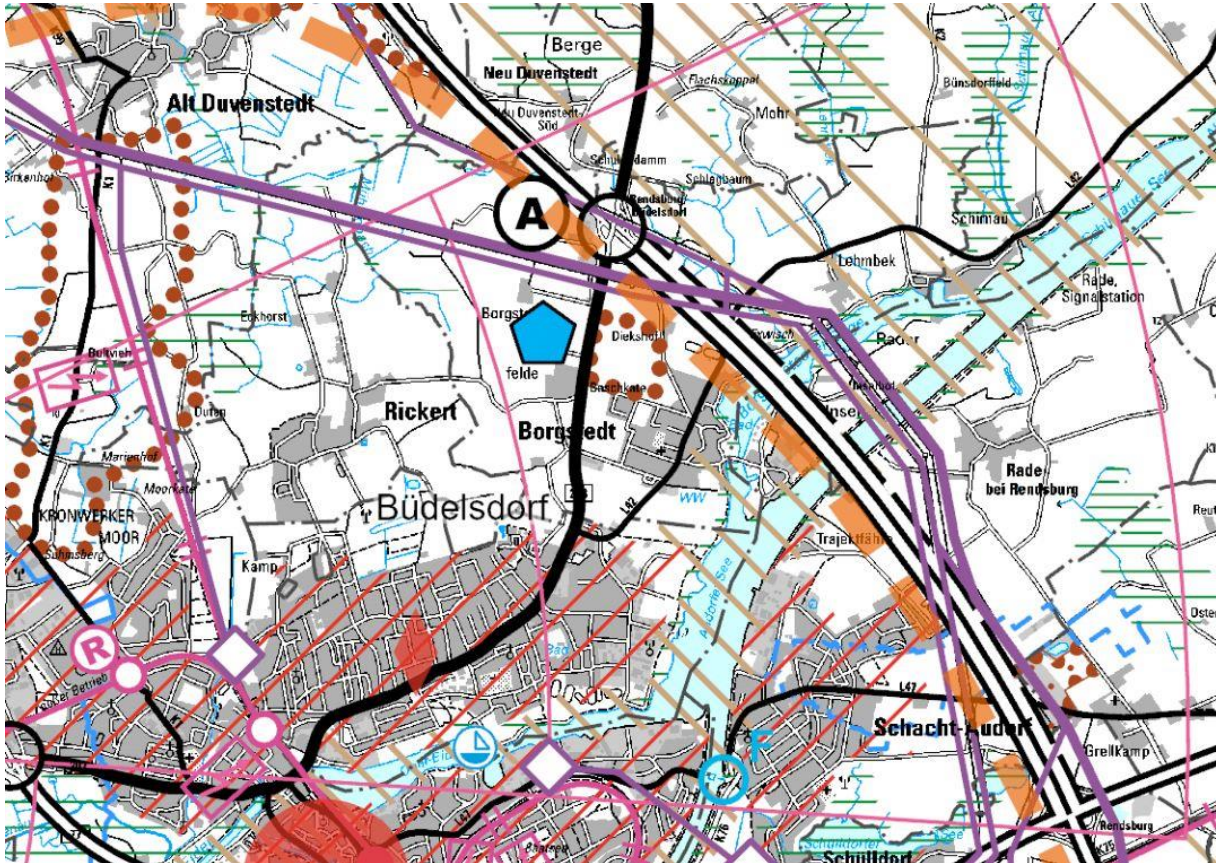


Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

Eine wesentliche Veränderung des neuen Regionalplans zum derzeit wirksamen Regionalplan ist in Bezug auf das betreffende Gemeindegebiet nicht zu erkennen.

Weitere Aussagen mit spezifischem Bezug auf Solarenergie sind im neuen Regionalplanentwurf nicht hinzugekommen. Hier sind die Vorgaben des gültigen Landesentwicklungsplanes (2021) beachtlich.

Bewertung

Die im Regionalplan für den Geltungsbereich enthaltenen Darstellungen und damit verbundenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gehen weitestgehend nicht über die Inhalte des Landesentwicklungsplanes hinaus und entsprechen somit den Vorgaben der Raumordnung in Bezug auf die Gemeinde Borgstedt, die im LEP getroffen werden.

Lediglich die Darstellung der planerischen „Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion“ ist im Regionalplan ergänzend hinzugekommen. Hiermit ist die Gemeinde Borgstedt in besonderem Maße zur Entwicklung von Gewerbegebieten geeignet. Ein Gewerbegebiet im unmittelbaren

Umfeld des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan 24 ist bereits im Bau. Das „Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Planungsraum II Schleswig-Holstein“ (GEFEK 2.0) aus dem März 2024 stellt eine weitere potenzielle Gewerbefläche im Nordosten des Geltungsbereiches dar.

Gebiete, die eine Vielzahl von gewerblichen und Dienstleistungsbetrieben auf engem Raum beherbergen, besitzen einen vergleichsweise sehr hohen Strombedarf. Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich wird die Erzeugung von regenerativer Energie im unmittelbaren Umfeld der Gewerbegebiete ermöglicht, wodurch die Gewerbegebiete dezentral mit nachhaltiger Energie versorgt werden können. Umgekehrt existiert durch das Vorhandensein von Gewerbegebieten nahe der geplanten Photovoltaikanlagen ein direkter Abnehmer für den erzeugten Strom, so dass auf den Ausbau von Stromleitungen zur Beförderung der erzeugten Energie über weite Strecken verzichtet werden kann, der mit hohen Eingriffen in die Natur verbunden wäre und darüber einen hohen Kosten- und Ressourcenaufwand benötigen würde.

Zusammenfassend stehen den geplanten Darstellungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt ebenfalls nicht entgegen.

5.3. Erlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass)

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im Bundesland die Stromerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgebaut wird. Hierbei kommt den Gemeinden eine besondere Bedeutung zu, da sie durch Bauleitplanungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen können.

Der Erlass stellt eine Handreichung dar, die bei der Prüfung der Eignung von möglichen Standorten zu beachten ist. In dem Erlass ist zudem festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind. Der Solarerlass ist in seiner Urfassung am 07.02.2022 in Kraft getreten. Eine Aktualisierung des Solarerlasses ist am 02.10.2024 wirksam geworden.

5.4. Flächennutzungsplan (1976)

In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde, der im Jahr 1976 genehmigt wurde, ist das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

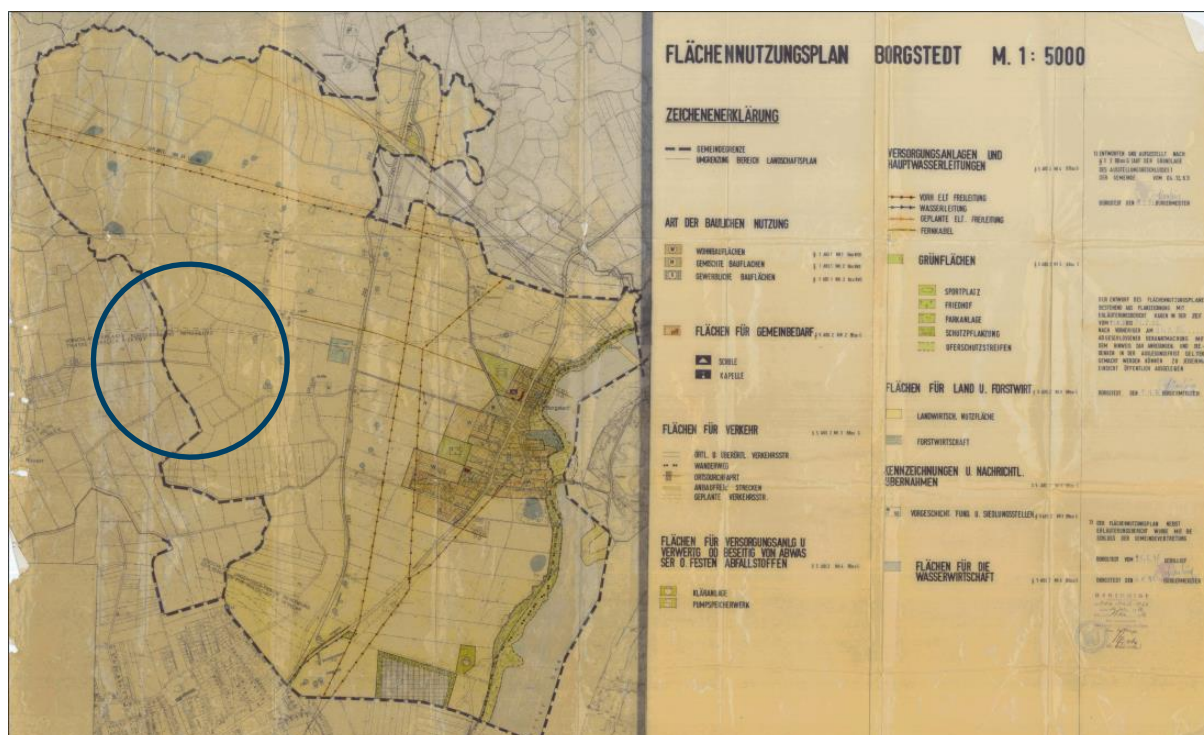


Abbildung 4: Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976

Bewertung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer 'Fläche für die Landwirtschaft' ist planungsrechtlich nicht zulässig. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen. Die Art der baulichen Anlagen erfordert die Ausweisung einer Sonderbaufläche. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um nachgeordnet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 aufstellen zu können.

6. Begründung der Standortwahl

Die Identifikation geeigneter Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine detaillierte und nachvollziehbare Alternativen-Prüfung des Standortes, wie auch regelmäßig von den Aufsichtsbehörden (Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein) gefordert wird. Handelt es sich bei den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes um das Schaffen einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist hierzu insbesondere die Erstellung informeller Rahmenkonzepte geeignet, in denen für die gesamte Gemeinde potentielle Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrachtet und bewertet werden. Für das gesamte Amt Hüttener Berge, der auch die Gemeinde Borgstedt angehört, ist eine detaillierte Photovoltaik-Standortstudie erstellt worden. Die dort ermittelten potentiellen Standorte zur Errichtung von FPVA sind daraufhin gemeindeintern unter Einbezug von Planungsalternativen abgewogen worden. Ergebnis des Abwägungsprozesses ist ein selbstbindender Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2022 in Form eines „Standortkonzeptes“ (Kap. 6.2) in dem abschließend durch die Gemeinde ausgewählte Flächen zur Errichtung von FPVA im Gemeindegebiet enthalten sind.

6.1. Potentialflächenanalyse (Photovoltaik-Standortstudie)

Die Potentialflächenanalyse, die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Borgstedt durchgeführt wurde, führte zu den folgenden Ergebnissen:

Im Gemeindegebiet von Borgstedt gibt es vorbelastete Flächen durch die Autobahn A7, die Bundesstraße B203. Durch das Gemeindegebiet verlaufen zudem Hochspannungsleitungen. Entlang dieser Vorbelastung bestehen mehrere Bauanträge sowie der Bebauungsplan Nr. 24 die den Bau von Freiflächen-PV Anlagen ermöglichen wollen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Potentialfläche C3.1, außerhalb der EEG-Förderkulisse.

Zudem wäre grundsätzlich auch die Nutzung von Dächern für die Solarenergie denkbar. Dies ist allerdings mit einem hohen planerischen sowie baulichen Aufwand verbunden. Ohnehin können die Eigentümer von Wohngebäuden nicht zu einer Nachrüstung ihrer Gebäude verpflichtet werden. Die Nachrüstung von Bestandsgebäuden mit PV-Anlagen liegt nicht in der Planungshoheit der Gemeinde.

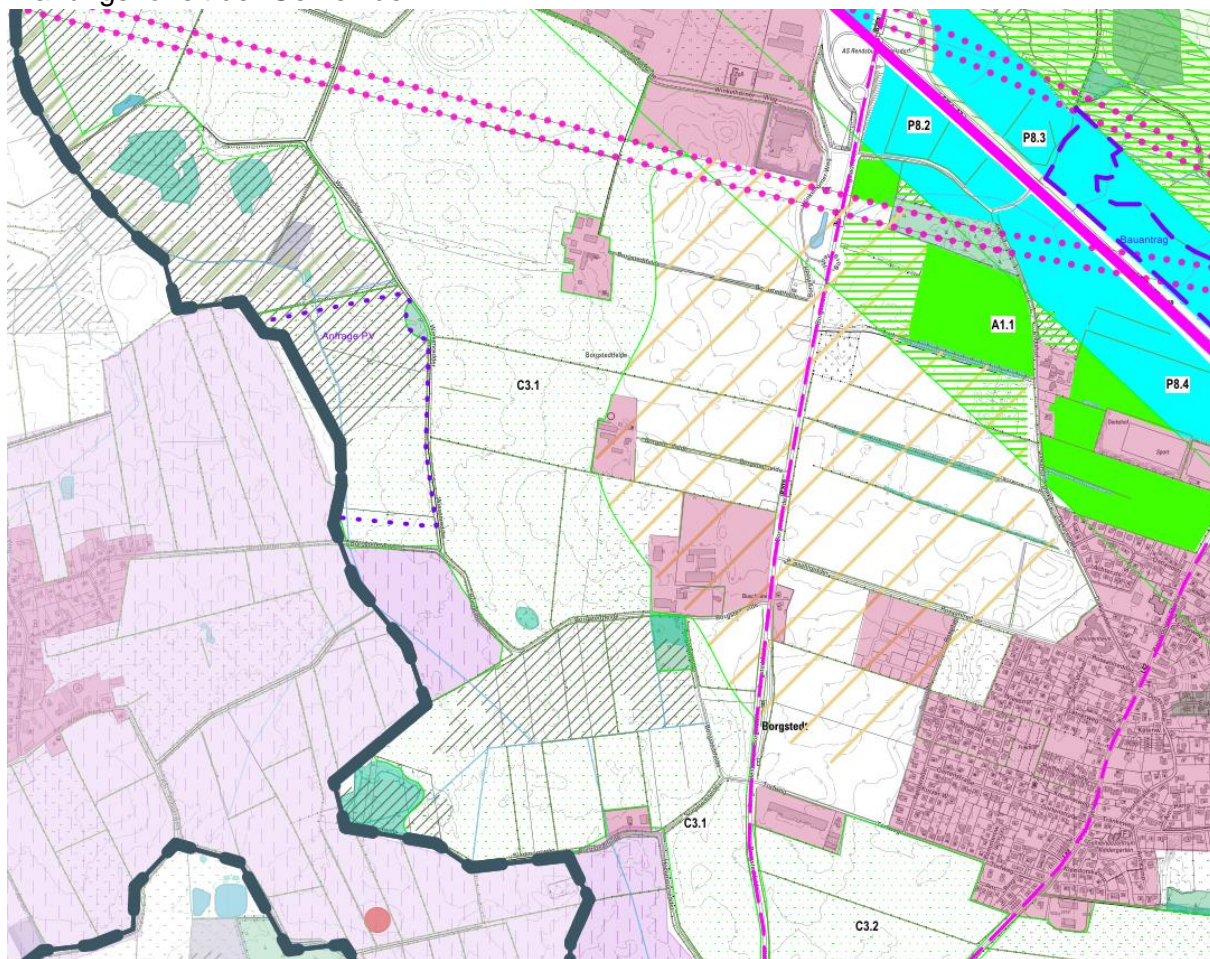


Abbildung 5: Potenzialflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Borgstedt (PV-Studie für das Amt Hüttener Berge, B2K Architekten und Stadtplaner, Stand 2023)

6.2. Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt

Das Kontingent von Potentialflächen, die auch nach Untersuchung auf standortbezogene Suchkriterien hin und, sofern erforderlich, nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Potentialflächenanalyse als für die Errichtung von FPVA geeignet eingestuft wurden, ist im Folgenden einer gemeindeinternen Abwägung von Planungsalternativen unterzogen worden.

Ergebnis der Abwägung ist das „Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt“, in dem als selbstbindender Beschluss vom 29.11.2022 Flächen festgelegt sind, die die Gemeinde zu Errichtung von FPVA zur Verfügung stellen möchte und bereit ist, hierfür entsprechende Bauleitplanungen vorzunehmen.

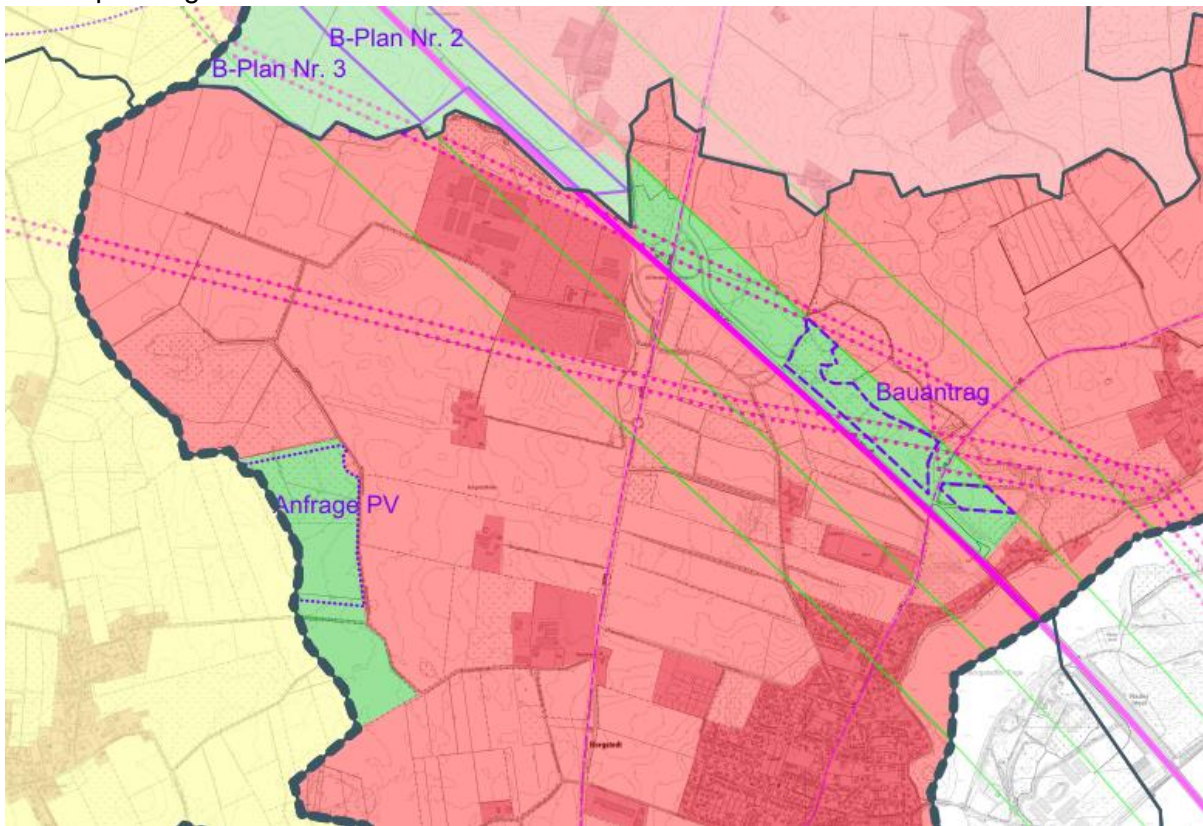


Abbildung 6: Auswahl geeigneter Flächen zur Errichtung von FPVA, Ampelkarte (Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt, Stand 09.05.2023)

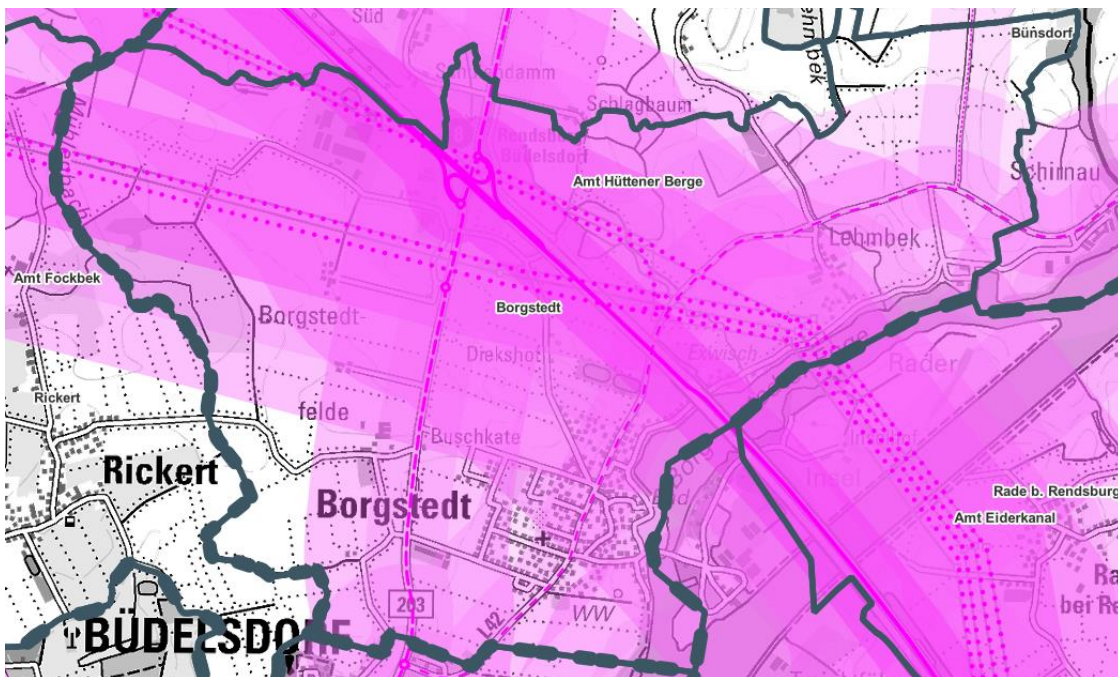


Abbildung 7: Vorbelastung der Landschaft im Gemeindegebiet Borgstedt (Vorbelastungskarte SH, B2K Architekten und Stadtplaner, Stand 2024)

6.3. Standortwahl

Da die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet leisten möchte, sollen PV-Parks auf geeigneten Flächen im Gemeindegebiet errichtet werden können. Um im Hinblick auf sämtliche städtebauliche Belange der kommunalen Bauleitplanung in der Gemeinde bestmöglich geeignete Flächen zu identifizieren, sind durch ein fachrechtliches Gutachten in Form einer PV-Standortstudie potenzielle Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet identifiziert worden. In einem nächsten Schritt sind die geeigneten Flächen gemeindeintern einer städtebaulichen Abwägung unterzogen worden, dessen Ergebnis das Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt aus dem Jahr 2022 ist. Bei den dort ausgewählten Flächen handelt es sich um einen Pool der fachrechtlich und städtebaulich bestmöglich zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Borgstedt geeigneten Flächen.

Der Geltungsbereich ist Teil als Potenzialfläche „C3.1“ der PV-Studie Teil des ausgewählten Flächenpools und somit zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Er befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes der Gemeinde Borgstedt. Die Fläche grenzt im Süden an den „Borgstedter Weg“ und im Westen an die Gemeindegrenze.

Aktuell ist die Fläche, wie auch die nähere Umgebung des Geltungsbereiches landwirtschaftlich geprägt. Westlich des Geltungsbereiches sind Knicks oder andere Gehölzstrukturen vorhanden. Alle bereits bestehenden Knicks und andere Gehölzstrukturen sowie Biotope können im Zuge der Planungen erhalten bleiben.

Für die Flächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es einen bauwilligen Vorhabenträger. Dieser möchte in einem Flächenumfang von rund 14 ha Photovoltaik-Module errichten und das darunter befindliche Land extensiv bewirtschaften. Dies entspricht der gemeindlichen Zielsetzung für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Durch das Vorhandensein eines bauwilligen Investoren steht zudem eine zeitnahe Realisierung des Planvorhabens in Aussicht, womit nach Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24, für die die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt die planungsrechtliche Grundlage liefert, ein zügiger Beitrag zur erforderlichen Energiewende im Gemeindegebiet Borgstedt verbunden ist.

Darüber hinaus grenzt im Südosten des Geltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt in der Fassung seiner 1. Änderung vom 19.12.2021. Hierin sind Festsetzungen für das „Interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde“ enthalten. Das Gewerbegebiet befindet sich aktuell im Bau. Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich gemäß dem „Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Planungsraum II Schleswig-Holstein“ (GEFEK 2.0) aus dem März 2024 eine weitere Fläche zur potenziellen gewerblichen Entwicklung von überregionaler Bedeutung (ID4, GEFEK 2.0, 2024).

Durch die Festsetzung bzw. Darstellung von Gewerbeflächen im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches, eignen sich die Flächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in besonderem Maße zur Entwicklung von FPVA. Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Anlagen errichtet, mit denen regenerative Energie erzeugt wird. Diese kann zur Deckung des hohen Strombedarfs größerer Gewerbegebiete dezentral zur Verfügung gestellt werden, so dass die Versorgung der Gewerbegebiete mit nachhaltig erzeugter Energie sichergestellt werden und zudem auf den Bau von Stromleitungen auf weiten Strecken, die

mit einem hohen Eingriff in Natur und Landschaft sowie einem Kosten- und Ressourceneinsatz verbunden wären, verzichtet werden kann.

7. Darstellungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

7.1. Sonderbaufläche ‚Photovoltaik‘

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als Sonderbaufläche 'Photovoltaik' dargestellt.

Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu ermöglichen. Die Größe des Solarparks soll ca. 14 ha betragen.

7.2. Maßnahmenfläche

Im Geltungsbereich befinden sich Kleingewässer bzw. Rohrleitungen, die als Maßnahmenflächen dargestellt werden.

Begründung:

Die vorhandenen Gewässerstrukturen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit und sollen daher im Zuge des Planvorhabens erhalten und geschützt werden. Die Maßnahmenflächen dienen zum Erfüllen der Schutz- und Erhaltungsfunktion.

7.3. Wald

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine Fläche für Wald dargestellt.

Begründung:

Die festgesetzten Waldflächen besitzen einen hohen ökologischen Wert und sind daher im Zuge der Planungen zu schützen und zu erhalten.

8. Flächenaufstellung

Fläche	Flächengröße
Sonderbaufläche 'Photovoltaik'	12,1 ha
Maßnahmenfläche	1,4 ha
Wald	0,3 ha
Geltungsbereich gesamt	13,8 ha

9. Inhalte des Durchführungsvertrags

Zwischen der Gemeinde Borgstedt und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet. Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsvertrages wird der Vorhaben- und Erschließungsplan (Modul-Layout) sein.

Der Durchführungsvertrag wird zudem Regelungen zu den folgenden Sachverhalten enthalten:

- Umsetzung der in der Planzeichnung dargestellten und im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen;
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen;
- Rückbauverpflichtung nach Beendigung des Betriebs des Solarparks.

10. Erschließung

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über eine vorhandene Feldzufahrt, die sich im Osten des Plangebietes befindet. Die bestehenden Erschließungswege sind für das Planvorhaben ausreichend und angemessen, so dass im Zuge der Planungen keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

11. Einspeisung des Stroms

Südlich des Geltungsbereiches, am „Borgstedeer Weg“ befindet sich ein Umspannwerk, welches dazu genutzt werden kann, um den erzeugten Strom einzuspeisen.

12. Brandschutz

Es liegt noch kein Brandschutzkonzept vor, dies wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erstellt werden.

13. Altlasten

Eine Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezüglich eventueller Altablagerungen und Altstandorte liegt zu aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor und ist im weiteren Verfahrenslauf ergänzend einzuholen und zu berücksichtigen.

Sollten darüber hinaus bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

14. Denkmalschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 befindet sich teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet. Eine Untersuchung potenzieller Beeinträchtigungen des

Gebietes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird im Verlauf des Verfahrens durchgeführt.

15. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Borgstedt nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

16. Auswirkungen der Planung

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Flächenumfang von ca. 13 Hektar auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen am westlichen Rand des Gemeindegebietes geschaffen.

Durch die Planung sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Errichtung des Solarparks wird dazu führen, dass die Flächen zukünftig nicht mehr für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Borgstedt besitzt gemäß Vorgaben der Raumordnung eine besondere Bedeutung als überregionaler Dienstleistungs- und Gewerbestandort. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich zwei Gewerbegebiete in Planung. Gewerbegebiete beherbergen eine Vielzahl von gewerblichen und Dienstleistungsbetrieben auf engem Raum und besitzen dadurch einen vergleichsweise sehr hohen Strombedarf. Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erzeugung von regenerativer Energie im unmittelbaren Umfeld der Gewerbegebiete ermöglicht, wodurch die Gewerbegebiete dezentral mit nachhaltiger Energie versorgt werden können. Umgekehrt existiert durch das Vorhandensein von Gewerbegebieten nahe der geplanten Photovoltaikanlagen ein direkter Abnehmer für den erzeugten Strom, so dass auf den Ausbau von Stromleitungen zur Beförderung der erzeugten Energie über weite Strecken verzichtet werden kann, der mit hohen Eingriffen in die Natur verbunden wäre und darüber einen hohen Kosten- und Ressourcenaufwand benötigen würde.

Der Ausbau regenerativer Energien besitzt in Anbetracht des Klimawandels sowie zunehmender Unsicherheiten in globalen Handelsbeziehungen eine hohe Priorität und wird so auch in zahlreichen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben gefordert. Keine Art der Stromerzeugung ist ohne Eingriff in die Landschaft möglich. Im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung wie zum Beispiel Windenergieanlagen oder Tagebau für Kohle ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch den geplanten PV-Park gering. Auf Grund der Dringlichkeit und der übergeordneten gesellschaftlichen Bedeutung, die das Planvorhabens besitzt, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft als hinnehmbar einzuschätzen.

TEIL II: UMWELTBERICHT (Scoping)

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

SCOPING-PAPIER

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet westlich des 'Wiesenredders', nördlich des 'Borgstedter Weges'
und östlich der Ortslage Rickert

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Unterlage zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Inhalt

1.	ERFORDERNIS EINER UMWELTPRÜFUNG MIT UMWELTBERICHT	2
2.	UNTERSUCHUNGSRAUM DER UMWELTPRÜFUNG	2
3.	LAGE UND ALLGEMEINE ANGABEN ZUM BESTAND IM PLANGEBIET	2
4.	LANDSCHAFTSPLAN	3
5.	UMWELTBEZOGENE GRUNDLAGEN, GUTACHTEN, FACHPLANUNGEN	3
5.1	Tabelle 1: Umweltbezogene Untersuchungen / Gutachten / Fachplanungen	3
6.	ERMITTLUNG VORAUSSICHTLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	4
6.1	Tabelle 2: Checkliste zur Umweltprüfung (Scoping-Checkliste)	5

1. Erfordernis einer Umweltprüfung mit Umweltbericht

Die Gemeinde Borgstedt stellt im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Im vorliegenden Scoping-Papier werden die nach jetzigem Kenntnisstand zu erwartenden relevanten Umweltauswirkungen aufgeführt. Außerdem werden die für das Planverfahren voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsbedarfe benannt sowie ggf. bereits vorliegende oder bekannte Gutachten, Untersuchungen und Umweltinformationen zusammengetragen.

Die Unterlage dient dazu, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mit den zuständigen Behörden und Stellen abzustimmen. Die Gemeinde Borgstedt bittet die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darum, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Umweltprüfung von Bedeutung sind.

Das Scopingpapier entspricht nicht den Anforderungen, die gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch an einen Umweltbericht gestellt werden. Ein Umweltbericht wird erst zu den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden. Das Scoping findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem sich die Planung noch in einem sehr frühen Stadium befindet.

2. Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung bezieht sich auf den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24.

Wenn bedeutende Biotopstrukturen auf der Grenze des Geltungsbereichs verlaufen (z.B. Knicks), werden diese vollständig in die Betrachtung einbezogen. Ansonsten wird schutzgutbezogen geprüft, inwieweit sich für die Flächen, die an den Geltungsbereich angrenzen, erhebliche Umweltauswirkungen ergeben können.

3. Lage und allgemeine Angaben zum Bestand im Plangebiet

Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes nördlich des „Borgstedter Weges“. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 14 ha. Die unmittelbare Umgebung der Flächen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der 'Borgstedter Weg'. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll (siehe 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, 2021).

Das Plangebiet wird zum einen von einer Ackerfläche (im Süden) und zum anderen von einer Grünlandfläche (im Norden) eingenommen. Bei der Grünlandfläche handelt es sich überwiegend um 'mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland', das im Nordosten in 'mäßig artenreiches Feuchtgrünland' übergeht. Das Plangebiet wird an allen Seiten durchgängig von Knicks und Feldhecken eingefasst. Im Nordosten des Plangebiets ist am östlichen Randbereich ein kleiner

Erlen-Eschen-Sumpfwald ausgebildet. Im Plangebiet verlaufen zwei Grabenabschnitte sowie ein Bachabschnitt, der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Parallel zu dem Bachabschnitt verläuft ein Knick.

Es liegt eine Bestandskarte für die Biotoptypen und die gesetzlich geschützten Biotope vor.

4. Landschaftsplan

Die Gemeinde Borgstedt verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

5. Umweltbezogene Grundlagen, Gutachten, Fachplanungen

Die folgende Tabelle dient der Übersicht über die für das Planverfahren aus heutiger Sicht erforderlichen Grundlagen, Gutachten und Fachplanungen.

5.1 Tabelle 1: Umweltbezogene Untersuchungen / Gutachten / Fachplanungen

Thema	Grundlagen / Gutachten / Fachplanungen	liegt vor	in Bearbeitung	noch erforderlich	nicht erforderlich
Vermessung	Lage- und Höhenplan mit Aufmaß der Biotopstrukturen	X			
Baugrund, Grundwasser	Baugrunduntersuchung			X	
Bodenaltlasten	Altlastenkataster			X	
Kampfmittel	Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung	X			
Oberflächenentwässerung	Entwässerungskonzept				X
Biotopbestand	Kartierung der Biotoptypen und der gesetzlich geschützten Biotope (Text und Karte)	X			
Eingriffsregelung	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen			X	
Grünordnung	Grünordnerische Festsetzungen		X		
Artenschutz	Artenschutzgutachten		X		

6. Ermittlung voraussichtlicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle (Scoping-Checkliste) sind die einzelnen Schutzgüter und Schutzgut-aspekte aufgeführt. Es erfolgt eine vorläufige Einschätzung, ob nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit bzw. eine relevante Auswirkung auf den jeweiligen Schutzgutaspekt in Folge der Planung zu erwarten ist oder ob dies im Rahmen des Scopings noch zu klären ist oder ob dies voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. nicht gegeben ist.

Es bedeuten dementsprechend in den Tabellen-Spalten A, B und C:

Spalte A: **X** = Betroffenheit zu erwarten

Spalte B: **X** = Betroffenheit zu klären

Spalte C: **X** = Betroffenheit voraussichtlich nicht zu erwarten oder

0 = Schutzgutaspekt ist nicht gegeben / nicht vorhanden

6.1 Tabelle 2: Checkliste zur Umweltprüfung (Scoping-Checkliste)

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit					
1.1 Lärmzunahme: - Gewerbelärm, Anlagenlärm - Kfz-Verkehrslärm			X		
1.2 Lärm: - Schienenverkehrslärm - Luftverkehrslärm - Sport-/ Spiel-/ Freizeitlärm			X		
1.3 Erschütterungen, sekundärer Luftschall			X		
1.4 Elektromagnetische Strahlung (z.B. Hochspannungsleitungen)			X		
1.5 Radioaktive Strahlung			X		
1.6 Verschattung (von Bestandsnutzungen und von geplanten Nutzungen)			X		
1.7 Risiko durch Unfälle und Katastrophen			X		

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
2. Schutzgut Boden und Fläche					
2.1 Flächenverbrauch für Siedlungs-, Gewerbe- und Erschließungszwecke	X				
2.2 Inanspruchnahme landwirtschaftliche / gartenbauliche Nutzfläche	X				
2.3 Veränderung des Reliefs oder der Geländehöhen			X		
2.4 Zunahme der Bodenversiegelung, Verlust natürlicher Bodenfunktionen	X				
2.6 Bodenbelastungen und/oder Altlasten		X			Klärungs-/Auskunftsbedarf (→ Untere Bodenschutzbehörde)
2.7 Bodenverunreinigung durch Schadstoffeinträge			X		
2.8 Industrielle/militärische Altstandorte			0		
2.9 Entstehung von schädlichen Bodengasen			X		
3. Schutzgut Wasser					
3.1 Beeinträchtigung von Oberflächengewässern			X		
3.2 Minderung der Grundwasserneubildung			X		
3.3 Grundwasserreinigung durch Schadstoff- und /oder Nährstoffeintrag			X		
3.4 Negative Auswirkungen auf Wasserschutz- und Wasserschongebiete			X		
3.5 Anschnitt des obersten Grundwasserleiters, Minderung grundwasserschützender Deckschichten			X		

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
3.6 Überlastung der Vorflut durch Zunahme der Niederschlagswasserabflüsse			X		
4. Schutzgut Klima / Luft					
4.1 Veränderung bioklimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Vegetationsbestände		X			
4.2 Beeinträchtigung / Behinderung von lokalen Windaustauschbahnen oder von nächtlichen Kaltluftströmungen		X			
4.3 Zunahme von Stäuben und Luftschadstoffemissionen aus Gewerbenutzungen und Verkehr			X		
4.4 Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen			X		
5. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt					
5.1 Beeinträchtigung / Überplanung von Schutzgebieten und / oder Schutzobjekten i. S. v. §§ 23 bis 29 BNatSchG			X		
5.2 Beeinträchtigung / Verlust gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sowie anderer Wertbiotope		X			
5.3 Beeinträchtigung / Verlust von Biotopen und Lebensräumen, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen (u.a. Einzelbäume, Feldgehölze, Gräben, Grünland, Acker)	X				
5.4 Beeinträchtigung / Überplanung von Wald i.S.d. LWaldG			X		
5.5 Betroffenheit besonders oder streng geschützter Pflanzenarten			X	Artenschutzprüfung	

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
5.6		X		Artenschutzprüfung	
5.7		X			
6. Schutzgut Landschaftsbild					
6.1	Erhebliche Veränderung bzw. Überformung der Landschaft	X			
6.2	Verlust von besonderen Landschaftselementen		X		
6.3	Beeinträchtigung von besonderen Sichtachsen oder von Standorten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben		X		
6.4	Beeinträchtigung des Wohnumfeldes sowie von Erholungsfunktionen, Spiel- und Freizeitnutzungen		X		
6.6	Beeinträchtigung von Freiraumverbundfunktionen		X		
6.7	Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bei der Nutzung von Wander- oder Radwegen		X		
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter					
7.1	Betroffenheit von Bodendenkmalen, archäologischen Fundstätten		X		
7.2	Betroffenheit von Denkmalschutzobjekten (Gebäude, Ensembles, Gartendenkmale u.ä.)			X	
7.3	Betroffenheit von sonstige Sachgütern		X		
8. Weitere Belange der Umweltprüfung					
8.1	Auswirkungen durch die Bauphase		X		
8.2	Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe		X		
8.3	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben		X		

17. Anhang

1. PV-Studie für das Amt Hüttener Berge, B2K dni
 - PV-Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Borgstedt, Stand: 09.05.2023
 - Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt, Stand: 09.05.2023
2. Bericht zur PV-Studie, Stand: 26.05.2023

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung
gebilligt.

Borgstedt, den

Unterschrift/Siegel

.....

- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den __.__.2024

B2K
Architekten | Stadtplaner